

20

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160; Genfer Konvention über die Rechtsstellung
der Flüchtlinge Art. 1 A 2.

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine
Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, als
Flüchtling im Sinne des § 160 BEG anzusehen ist.

BGH, Urt. v. 24. Februar 1965 - IV ZR 100/64 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_100/64

URTEIL

Verkündet am
24. Februar 1965
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Ehefrau Gustawa E [REDACTED]
geb. R [REDACTED] verw. M [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,
2. der Jerry M [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,
3. des Michael M [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske; Wüstenberg, Maaß und
Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 30. April 1963 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision
tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1910 bzw. 1935 und 1942 geborenen Kläger sind
volljüdischer bzw. halbjüdischer Abstammung. Die Klägerin
zu 1) war in erster Ehe mit dem Armenier Gabriel M. -
verheiratet. Aus dieser Ehe sind die Kläger zu 2)
und 3) hervorgegangen. Gabriel M. war in den



iranischer Herkunft als iranischer Staatsangehöriger nach Polen eingewandert und in Warschau ansässig geworden. Die Klägerin zu 1) schloß am 18.4.1934 die Ehe mit ihm. Während der deutschen Besetzung mußte die Klägerin zu 1) den Judenstern tragen. Im Oktober 1940 wurde sie mit ihrem Ehemann und dem Kläger zu 2) ins Warschauer Ghetto eingewiesen. Der Kläger zu 3) wurde dort geboren.

Gabriel M. [REDACTED] kam am 7.8.1942 im Ghetto ums Leben. Im April 1943 entkam die Klägerin zu 1) mit den Klägern zu 2) und 3) mit Hilfe falscher Ausweise aus dem Ghetto.

Sie hielt sich mit den Kindern im freien Teil Warschaus verborgen. Nach Kriegsende blieben sie zunächst in Polen. Im Jahre 1949 wanderten sie mit iranischen Pässen, die ihnen die diplomatische Vertretung von Iran in Warschau ausgestellt hatte, nach Israel aus. Dort wurden sie mit dem Einwanderungsdatum vom 25.7.1950 als iranische Staatsangehörige registriert. Sie besitzen inzwischen die israelische Staatsangehörigkeit. Die Klägerin ist seit 1952 in zweiter Ehe mit einem Apotheker verheiratet.

Die Kläger haben beim BfW in Koblenz Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und an Leben angemeldet. Sie nehmen für sich in Anspruch, Berechtigte nach §§ 160 ff BEG zu sein. Sie seien zufolge der Einbürgerung von Gabriel M. [REDACTED], die 1937 stattgefunden habe, polnische Staatsangehörige gewesen und als Flüchtlinge i.S. der Genfer Konvention in Israel eingewandert. Durch Teilbescheid vom 14.6.1956 hat das BfW der Klägerin zu 1)

eine Entschädigung für Freiheitsschaden in der Zeit vom 16.11.1940 bis 16.4.1943 in Höhe von 3.262,50 DM gewährt. Durch Bescheid vom 16.4.1959 hat es die weitergehenden Anträge der Klägerin zu 1) und auch die Anträge der Kläger zu 2) und 3) abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, für die Kläger könnten, da sie wegen Fehlens der räumlichen und persönlichen Anknüpfungspunkte zum Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches die allgemeinen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllten, nur Ansprüche nach §§ 160 ff BEG in Betracht kommen. Dazu müßten die Kläger bei Inkrafttreten des BEG Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sein (§ 160 Abs. 1 BEG), unbeschadet einer nach Beendigung der Verfolgung erworbenen neuen Staatsangehörigkeit (§ 160 Abs. 2 BEG), oder - bezüglich des Lebensschadens - Hinterbliebene eines solchen Verfolgten sein (§ 160 Abs. 3 BEG). Das habe das Landgericht zutreffend verneint.

Es stehe fest, daß Gabriel M. [REDACTED] als iranischer Staatsangehöriger in Polen eingewandert und daß er das auch 1937 noch gewesen sei. Es könne offen bleiben, ob er 1937 schon 10 Jahre in Polen gewesen sei und ob er die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 20. Januar 1920 durch Verleihung hätte erwerben können. Selbst wenn ihm die polnische Staatsangehörigkeit verliehen worden wäre, hätte er damit die iranische noch nicht verloren. Sei Gabriel M. [REDACTED] aber iranischer Staatsangehöriger geblieben, so seien es auch die Kläger geblieben. Die Klägerin zu 1) sei 1934 mit der Eheschließung Iranierin geworden (Art. 976 Abs. 6 des iranischen BGB). Nach polnischem Recht (Art. 11 des Ges. v. 20. Januar 1920) habe sie die polnische Staatsangehörigkeit verloren. Die Kläger zu 2) und 3) seien mit der Geburt Iranier geworden (Art. 976 Ziff. 2 aaO).

Die Kläger hätten sich daher bei Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953) nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besessen hätten, befunden (Art. 1 A 2 der Genfer Konvention). Sie hätten deshalb dessen Schutz in Anspruch nehmen können. Sie hätten das auch getan. Denn sie hätten sich an das iranische Konsulat in Warschau gewandt und sich Pässe erteilen lassen und seien damit nach Israel ausgewandert. Dort seien sie auch als Einwanderer iranischer Staatsangehörigkeit registriert worden. Hätten Zweifel an ihrer iranischen Staatsangehörigkeit bestanden, dann hätte ihnen das iranische Konsulat

in Warschau keine Pässe erteilt. Es hätte sich ernststen Komplikationen mit der polnischen Regierung ausgesetzt, wenn es das unberechtigt getan hätte, zumal diese bestrebt gewesen sei, Ausreisen zu erschweren und zu verhindern.

Die Kläger könnten sich zur Begründung ihrer Flüchtlingseigenschaft auch nicht darauf berufen, daß zur Zeit ihrer Auswanderung und noch später die jüdischen, armenischen und kurdischen Minderheiten im Iran verfolgt worden seien. Dem stehe entgegen, daß sie selbst mit Erfolg den Schutz des iranischen Staates in Anspruch genommen hätten, indem sie sich von dessen Warschauer Vertretung Pässe hätten erteilen lassen.

Die Ansprüche der Kläger wären auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sie irrtümlich als polnische Juden angesehen worden wären. Denn auch der Gruppe der Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG stünden Entschädigungsansprüche nur zu, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 4, 150 ff oder 160 ff BEG erfüllten, was bei den Klägern nicht der Fall sei. Außerdem seien sie nicht irrtümlich, sondern deswegen verfolgt worden, weil sie jüdischer Abstammung seien. Erfahrungsgemäß seien Juden nichtpolnischer Staatsangehörigkeit im damaligen Generalgouvernement denselben Verfolgungsmaßnahmen wie diejenigen polnischer Staatsangehörigkeit ausgesetzt gewesen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Gegen den rechtlichen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts (§§ 160 ff BEG) sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Gemäß § 160 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte, der bei Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953, § 241 BEG) Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation durch Zuwendungen laufend betreut wird, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit. Nach Abs. 2 Satz 1 aaO steht der Anspruch nach Abs. 1 aaO auch dem Verfolgten zu, der als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Gemäß Abs. 3 aaO hat der Hinterbliebene eines Verfolgten, der zu dem in Abs. 1 und 2 aaO bezeichneten Personenkreis gehörte, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Hinterbliebene zu dem in Abs. 1 und 2 aaO bezeichneten Personenkreis gehört.

Nach Art. 1 A 2 Abs. 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist Flüchtling jede Person, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will, auch wenn sie ihr Heimatland nicht aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, wenn es angenommen hat, die Kläger hätten im Hinblick auf ihre iranische Staatsangehörigkeit die Flüchtlingseigenschaft nicht erworben. Denn insoweit befanden sie sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen. Sie konnten vielmehr den Schutz des Iran in Anspruch nehmen und haben das auch getan; denn sie haben sich an das iranische Konsulat in Warschau gewandt und sich Pässe ausstellen lassen, mit denen sie dann nach Israel ausgewandert sind. Das Berufungsgericht durfte auch offen lassen, ob Gabriel M. [REDACTED] 1937 schon 10 Jahre in Polen gewesen sei und ob er die polnische Staatsangehörigkeit etwa auf Grund des Art. 8 des polnischen Gesetzes vom 20. Januar 1920 durch Verleihung hätte erwerben können. Denn gemäß Art. 1 A 2 Abs. 2 Satz 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 bezieht sich für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, der Ausdruck "das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt" in Abs. 1 aaO auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Der Sinn dieser Bestimmung geht dahin, vom Schutz der internationalen Gemeinschaft alle Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit auszuschließen, die in der Lage sind, den Schutz mindestens eines der Länder in Anspruch zu nehmen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen. Solange jemand beim Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten auch nur den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nehmen kann, kann er internationalen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde ist nach

Art. 1 A 2 Abs. 2 Satz 2 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 eine Person des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht beraubt, wenn sie ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt. Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit sind nur dann Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951, wenn sie aus den dort aufgeführten Gründen sich außerhalb aller Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, befinden und den Schutz aller dieser Länder nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der genannten Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Da die Kläger als iranische Staatsangehörige den Schutz des Iran in Anspruch nehmen konnten und auch in Anspruch genommen haben, kommt es nicht mehr darauf an, ob sie zugleich auch polnische Staatsangehörige waren. Denn da ihnen der Schutz des Iran, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen, zur Verfügung stand, gab es keine rechtliche Möglichkeit, sie als Flüchtlinge anzusehen. Das hätte nur in Betracht kommen können, wenn ihnen auch der Schutz des Iran nicht zur Verfügung gestanden hätte, was aber nicht der Fall war. Denn sie haben bei der Auswanderung aus Polen von der dortigen diplomatischen Vertretung von Iran Ausweispapiere erhalten.

Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, die Kläger könnten sich zur Begründung ihrer Flüchtlings-eigenschaft auch nicht darauf berufen, daß zur Zeit ihrer Auswanderung und noch später die jüdischen, armenischen und kurdischen Minderheiten im Iran verfolgt worden seien.

Dem steht entgegen, daß sie selbst mit Erfolg den Schutz des iranischen Staates in Anspruch genommen haben. Gemäß Art. 1 C 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A aaO zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Kläger mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Maaß

Raske

Dr. Loewenheim

Wüstenberg